



Kreis Dithmarschen Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Fachdienst Bau, Naturschutz
und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882
Fax: 0481/97-1882
oder 0481-97221882
hannes.lyko@dithmarschen.de

Zimmer 601

Ihre Zeichen/Nachricht vom
04.06.2025

Mein Zeichen
221/31

Heide,
16.07.2025

Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Frestedt

Sehr geehrter Herr Jaenicke,

mit Mail vom 04.06.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Frestedt beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von im Regionalplan festgelegten Windvorranggebieten zu schaffen. Hierfür macht die Gemeinde von der sogenannten Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245 e BauGB Gebrauch. Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Die Planungen der Gemeinde bauen auf den Kriterien, die sich aus der geplanten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ergeben, auf. Das Land Schleswig-Holstein hat im Juni 2024 alle Potenzialflächen, die unter Anwendung der Ausschlusskriterien, gemäß dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes, für eine Festlegung von Windeignungsgebieten verbleiben, veröffentlicht.

In der Gemeinde Frestedt sind umfängliche Potenzialflächen westlich, südlich und südöstlich der Ortslage vorhanden. Das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Frestedt umfasst die südlich der Ortslage vorhandenen Potenzialflächen. Die Potenzialflächen westlich und südöstlich der Ortslage sind von der vorliegenden Planung nicht erfasst. Die Gemeinde hat also die innerhalb des Gemeindegebietes vorhandenen Potenzialflächen nur teilweise in die Planung eingestellt.

Da die Potenzialflächenkarte des Landes weitere geeignete Flächen innerhalb des Gemeindegebietes darstellt, sind in der Gemeinde Standortalternativen vorhanden. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Gemeinde sich im Rahmen der Bauleitplanung mit Standortalternativen auseinanderzusetzen und die Standortentscheidung nachvollziehbar dazustellen.

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-
regionalentwicklung
@dithmarschen.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZO 0000 0233 48
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Dithmarschen
Wat anners

Seitens des Kreises werden Planungen auf der Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel kritisch gesehen, da, insbesondere vor dem Hintergrund der kleinteiligen Gemeindestrukturen in Schleswig Holstein, zu befürchten ist, dass die übergeordneten und großflächig betroffenen Belange nur unzureichend berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sei auf die bestehenden Landschaftsschutzgebiete und die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hingewiesen.

Seitens des Kreises bestehen, aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“, Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Gegen die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde grundsätzliche Bedenken.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Frestedt ist eine von zwei Gemeinden des Amtsbereiches Burg-St. Michaelisdonn, die bisher keinen Landschaftsplan aufgestellt hat. Angesichts der wesentlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die mit der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung einhergehen, ist die Aufstellung eines Landschaftsplanes erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete

Der Kreis Dithmarschen bedauert die durch eine Rechtsänderung des Bundes (Wind-an-Land-Gesetz) erfolgte grundsätzliche Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für eine Einbeziehung in die Flächenkulisse zum Ausbau der Windenergienutzung. Hierdurch besteht die Gefahr, dass der Schutzzweck der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete in vielen Fällen erheblich gefährdet wird. Angesichts des bereits vom Kreis Dithmarschen geleisteten überdurchschnittlichen Flächenbeitrags zur Windenergienutzung wird die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sehr kritisch gesehen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der sog. Gemeindeöffnungsklausel besteht die Befürchtung, dass kein geordneter und landschaftsverträglicher Ausbau der Windenergie und eine Überprägung von schutzwürdigen Landschaftsräume erfolgt.

Es zeigt sich bereits für das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ eine übermäßige Inanspruchnahme und erhebliche Beeinträchtigung, da neben der Planung der Gemeinde Frestedt bereits die Gemeinden Buchholz und Kuden Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren haben, sowie in der Gemeinde Windbergen ein Zielabweichungsverfahren für fünf Windenergieanlagen durchgeführt wird und sich alle Planungen vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen nicht nur im Bereich des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung erfolgen, sondern insbesondere auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild weit über den Geltungsbereich hinausgehen. Der Raum, in dem das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, umfasst etwa eine Fläche mit dem Radius des 15-fachen der Anlagengesamthöhe (vgl. Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19.12.2017, zuletzt geändert 6.11.2023 des MEKUN).

Dies bedeutet, dass die fachliche Auseinandersetzung und die Bewertung der Auswirkungen der Windenergieanlagen insbesondere in Hinblick auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ nicht allein auf die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung begrenzt sein darf. Zudem wird bezweifelt, dass die Eingriffe in das charakteristische, das Landschaftsbild prägende Knicknetz soweit minimiert werden kann, dass dies nicht zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzziele hat.

Es wird als erforderlich angesehen, sich ausführlich mit dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ auseinander zu setzen. Ohne eine konkrete Anlagenkonfiguration ist dies aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht möglich, da neben dem Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen auch der Erhalt der historischen Knicklandschaft als besonderer Schutzzweck in der LSG-Verordnung genannt wird. Somit steht der zuletzt genannte Schutzzweck in direktem Zusammenhang mit dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, unter den die Knicks fallen.

Biotopschutz

Wie bereits zuvor angemerkt, ist anzunehmen, dass die Beeinträchtigungen von Knicks nicht vermieden werden können. Die Erfahrung zeigt, dass im Zuge der Erschließung bzw. für die Großkomponenten-Transporte aber auch tlws. für die Kranstellfläche oder den Mast selbst eine Inanspruchnahme von Knicks erfolgt.

Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen.

Naturdenkmal

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Teil des Naturdenkmals „Quickborner Schanzen“, welches sich in östlicher Richtung fortsetzt. Nach § 2 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Süderdithmarschen vom 5. März 1938 ist es verboten, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Da der östliche Teil der Quickborner Schanzen ebenso als Archäologisches Denkmal in der Denkmalliste verzeichnet ist, ist anzunehmen, dass der Umgebungsbereich des Natur- und Archäologie-Denkmal besonderer Berücksichtigung bedarf und von einer technischen Überprägung durch Windenergieanlagen freizuhalten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht gem. Anlage 1 zum BauGB zu erstellen ist.

Die vorstehenden Ausführungen sind im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Gegen die vorgelegte Planung im Wasserschutzgebiet Kuden/ Hindorf/ Hopen bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes erhebliche Bedenken.

Das vorliegende Plangebiet befindet sich zum Teil im Wasserschutzgebiet Kuden/ Hindorf/ Hopen III. Hier ist der Schutz des Grundwassers zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der gesamten Region prioritär zu gewährleisten. Die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Kuden/Hindorf/Hopen des Wasserwerks Kuden (Wasserschutzgebietsverordnung Kuden/Hindorf/Hopen) vom 28. März 2024) vom 2. Oktober 2009 und der Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten (Landeswasserschutzgebietsverordnung - LWSGVO) vom 16. April 2020 dient dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und steht im erheblichen öffentlichen Interesse.

Anders als in Kapitel 2.3 den Vorentwurf der Begründung beschrieben ist das Wasserschutzgebiet Kuden/ Hindorf/ Hopen bereits festgesetzt. Es sind die Grenzen aus der Wasserschutzgebietsverordnung Kuden/Hindorf/Hopen in die Planzeichnung aufzunehmen.

Bei Nutzung als Fläche für die Windenergie ist unter anderen mit folgenden typischen Gefährdungen für das Grundwasser zu rechnen:

- Baubetrieb mit z.B. Leckagen von Kraftstoff und Betriebsmitteln
- Grundwasserabsenkungen zur Durchführung von Tiefbaumaßnahmen
- Erdarbeiten mit u.a. Durchteufen der schützenden Schichten oberhalb der Grundwassernutzhorizonten
- Zerstörung der Grasnarbe mit u. a. Austrag von Nährstoffen in das Grundwasser
- Chemische Auslaugungen aus Baustoffen wie Asphalt und Beton
- Bodenversiegelung und Bodenverdichtung mit deutlicher Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Eintrag von Schadstoffen

Die Auswirkungen des vorliegenden Plangegegenstandes auf den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung ist darzustellen.

Hierzu ist eine gutachterliche Betrachtung der oben genannten Risiken auf das Grundwasser im Allgemeinen und für die Trinkwassergewinnung im speziellen vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei die Planimmanenten Auswirkungen des Grünlandumbruchs, der Tiefbaumaßnahmen und der Bodenversiegelung abzuhandeln. Die Fließdauer etwaiger Schadstoffe zu den gefährdeten Trinkwasserbrunnen, unter Berücksichtigung der Erdaufschlüsse ist gutachterlich zu behandeln.

Es ist nachzuweisen, dass bei Durchführung der geplanten Maßnahmen eine Verschlechterung des Grundwasserschutzes ausgeschlossen ist.

Es ist ein Abgleich mit der Wasserschutzgebietsverordnung Kuden/ Hindorf/ Hopen und der LWS-GVO vorzunehmen. Etwaige notwendige Genehmigungen und Befreiungen sind frühzeitig und mit entsprechender aussagekräftiger Begründung zu beantragen. Etwaige Genehmigungen sind zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Eine Befreiung von Verboten ist nur möglich, wenn 1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit begründen, gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Ein ausreichender Schutzabstand etwaiger Planungen zu den Trinkwasserbrunnen ist einzuplanen. Das Festlegen eines solchen erfordert u.a. hydrogeologische Untersuchungen der Fließzeit etwaiger Kontaminationen in Richtung der Trinkwasserbrunnen.

Des Weiteren kann im Plangebietes hochstehendes Grundwasser ein Baugrundrisiko darstellen. Entsprechend ist in den weiteren Planungsschritten und Genehmigungsschritten zur Abwehr von Baugrundrisiken die Grundwassersituation zu beschreiben, dies kann im Rahmen eines Baugrundgutachten geschehen.

Unmittelbar sind folgende genehmigungspflichtige Handlungen zu erkennen:

Erdaufschlüsse

In der Zone III ist es genehmigungspflichtig Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen, § 4 Abs. 1 Nr. 4 Wasserschutzgebietsverordnung Kuden/ Hindorf/ Hopen.

Die zur Gründung von Windenergieanlagen benötigten Baugruben, stellen auf Grund Ihrer Tiefe und Ausdehnung zumeist einen Erdaufschluss dar durch den die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird.

Grünlandumbruch

In allen Wasserschutzgebieten gelten folgende Verbote 1. (. . .) Dauergrünland umzubrechen gem. § 3 Abs.1 LWSGVO.

Das Dauergrünland gewährleistet im erheblichen Maß die Filterfunktion des Bodens und macht einen wesentlichen Teil des Grundwasserschutzes aus.

Darüber hinaus kommt es bei einem Umbruch von Grünland infolge der Zersetzung zu einer Freisetzung von Nährstoffen und einen Austrag von Stoffen wie Nitrat ins Grundwasser.

Umbruch von Dauergrünland ist entsprechend rechtlich definiert als jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe, gem. § 2 Abs. 2 LWSGVO. Für etwaige Bauarbeiten, die einen Umbruch von Dauergrünlandes erfordern, muss vor Eingriff eine Ausnahme vom Verbot erteilt werden. Die Ausnahme ist für das Gesamtvorhaben abzuwägen. Ohne Erteilung einer Ausnahme ist der Umbruch des Dauergrünlandes im betroffenen Plangebiet nicht zulässig.

Das vorhandene Dauergrünland ist in den Planunterlagen darzustellen.

Zur Schutzzone II

Die Schutzzone II genießt aufgrund Ihrer geringen Entfernung zu den Brunnen einen besonderen Schutz. Diese ist von jeglicher Planung zur Errichtung von Windenergieanlagen, einschließlich Nebenanlagen, auszuschließen. Es gilt, u. A.:

In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen (. . .) zu errichten, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Wasserschutzgebietsverordnung Kuden/ Hindorf/ Hopen.

Die untere Wasserbehörde ist hinsichtlich der Überplanung des Wasserschutzgebietes in die Planung zwingend mit einzubinden.

Seitens der intern beteiligten **Straßenverkehrsbehörde**, der **Brandschutzdienststelle** sowie der **unteren Bodenschutzbehörde** wurden keine Hinweise oder Bedenken zu den vorgelegten Planunterlagen vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Ausschließlich per Mail an: sebastian.kraft@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Ausschließlich per Mail an: lisamarie.luplow@im.landsh.de



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24032, 04.06.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.06.00061

Durchwahl
05116433341

Hannover
18.06.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Einladung zur Beteiligung: 3. Änd. F-Plan Gemeinde Frestedt f. d. G. "nördl. u. nordöstl. des Forstes Christianslust, westl. des Vierthweges, südl. des Solarparks Frestedt u. des Dohrlehnsbaches u. ca. 600 m südöstl. der L141"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sacha Weege

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare
Energien
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 24032/
Ihre Nachricht vom: 04.06.2025/
Mein Zeichen: Frestedt-Fplanänd3 /
Meine Nachricht vom: 29.04.2025 /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 10.07.2025

Gemeinde Frestedt

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Frestedt „nördlich und nord-östlich des Forstes Christianslust, westlich des Vierthweges, südlich des Solarparks Frestedt und des Dohrlehnsbaches und ca. 600 m südöstlich der Hauptstraße (L 141)“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vorliegenden Planunterlagen werden die Belange des archäologischen Denkmalschutzes nicht ausreichend berücksichtigt.

In der großenteils in einem archäologischen Interessengebiet liegenden überplanten Fläche und deren Umfeld befinden sich mehrere archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, die gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um vorgeschichtliche Grabhügel (aKD-ALSH-149 -154) und um eine frühgeschichtliche Wallanlage („Quickborner Schanze“, aKD-ALSH-274).

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich gem. § 12 DSchG SH um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Eine Überplanung des archäologischen Denkmals aKD-ALSH-154 ist denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig, daher stimmen wir der vorliegenden Planung so nicht zu.

Das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt im Falle dieses Denkmals der Landesgeschichte nicht die Belange des Denkmalschutzes. Gemäß den Zielen der Landesplanung ergibt sich in diesem Bereich keine Priorität der Belange der Windkraft gegenüber denen des Denkmalschutzes.

Unsere Zustimmung zu der Planung können wir nur unter folgenden Voraussetzungen in Aussicht stellen:

- Der Grabhügel aKD-ALSH-154 ist mit einem Puffer von 50 m im Planbereich in der Planzeichnung zu kennzeichnen, um sicher zu stellen, dass ein Mindestabstand von 50 m zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen eingehalten wird.
- Vom Denkmal Quickborner Schanze aKD-ALSH-274 ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten, um sicher zu stellen, dass ein Mindestabstand von 50 m zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen eingehalten wird.

Darüber hinaus sind auch folgende Auflagen einzuhalten:

- Die archäologischen Denkmale der Denkmalliste (s.o.) sind grundsätzlich zu respektieren und vor Beschädigungen aller Art zu schützen.
- Vor dem Beginn von Erdarbeiten (Bau von Windkraftanlagen, Zuwegungen und Kabeltrassen etc.) im Bereich der Planfläche müssen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein archäologische Untersuchungen erfolgen, um vorhandene Denkmale bergen und dokumentieren zu können.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen.

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Für diese Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer vorgeschichtlicher Grabhügel (aKD-ALSH-149 -154) und einer frühgeschichtlichen Wallanlage („Quickborner Schanze“, aKD-ALSH-274) und darüber hinaus mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Brandgräber, Altwege, Siedlungen, Flintabschlagplätze und Einzelfunde und -befunde). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein sehr hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle nur unter Einhaltung der o.g. Voraussetzung und Auflagen zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Denkmale keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie wäre dann gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers,

auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 07.06.2025

per Mail an: mail@planungsbuero-philipp.de

Stellungnahme des BUND zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Frestedt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Frestedt und nehmen gern zum Umfang und Detaillierungsgrad der geplanten Umweltprüfung Stellung.

Aus Sicht des BUND ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass für das Vorhaben – die Ausweisung einer Fläche für Windenergienutzung im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel – eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit zugehörigem Umweltbericht vorgesehen ist. Die im Vorentwurf skizzierten Inhalte bieten eine gute Ausgangsbasis. Im Hinblick auf eine fachlich belastbare und nachvollziehbare Prüfung regen wir an, folgende Aspekte zu berücksichtigen bzw. weiter zu präzisieren:

1. Berücksichtigung angrenzender Schutzgebiete und Biotop

Im Plangebiet und in seiner Umgebung befinden sich verschiedene schützenswerte Bereiche, darunter das FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ (ca. 2,2 km Entfernung), das Naturschutzgebiet „Kleve“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“, in dem das Plangebiet selbst liegt.

Wir empfehlen, im Rahmen der Umweltprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele dieser Gebiete (insbesondere des FFH-Gebiets) zu prüfen. Eine FFH-Vorprüfung erscheint aus unserer Sicht sinnvoll, um eventuelle Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Vorentwurf kündigt einen gesonderten Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz an. Diese Herangehensweise unterstützen wir ausdrücklich. Für die artenschutzrechtliche Bewertung halten wir es für erforderlich, insbesondere Brut- und Rastvögel, Fledermäuse sowie weitere potenziell betroffene streng geschützte Arten zu erfassen. Eine mindestens saisonal differenzierte Feldkartierung – insbesondere für die Avifauna – sollte Grundlage der Prüfung sein. Dabei ist auch die Nähe zu Vogelbrutgebieten und Biotopachsen zu berücksichtigen.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

3. Eingriffe in geschützte Biotop

Das Plangebiet weist eine hohe Dichte an Knicks auf, die als gesetzlich geschützte Biotop gelten. Ausgleichsmaßnahmen und Erhaltungsstrategien sollten frühzeitig entwickelt und in die Eingriffsregelung integriert werden.

4. Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Angesichts der geplanten Anlagenhöhe von rund 200 m und der Lage im landschaftlich reizvollen Erholungsraum sollte eine landschaftsbildbezogene Wirkungsanalyse erfolgen. Eine visuelle Darstellung (z. B. Fotomontagen oder Sichtbarkeitsanalysen) kann helfen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild transparent zu bewerten.

5. Weitere Umweltbelange: Boden, Wasser, Klima

Da das Plangebiet teilweise in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet liegt und klimasensitive Böden (u. a. Moorböden) sowie Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe berührt werden könnten, empfehlen wir eine entsprechende Bewertung möglicher Auswirkungen auf Grundwasser, Bodenfunktionen und das Lokalklima.

6. Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung ist ein integraler Bestandteil der Umweltprüfung. Eine kurze Darstellung möglicher anderer Standorte (innerhalb oder außerhalb der Gemeinde) sowie die Begründung der Standortwahl wäre aus unserer Sicht sinnvoll, um die planerische Entscheidung nachvollziehbar darzustellen.

Abschließende Bewertung

Insgesamt bietet der vorgelegte Vorentwurf eine gute Grundlage für die weitere Ausarbeitung des Umweltberichts. Aus Sicht des BUND erscheint eine vertiefte Betrachtung insbesondere der Schutzgebiete, der Artenschutzbelange sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zielführend. Die angekündigte Erhebung von Fachgrundlagen im weiteren Verfahren unterstützen wir ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wencke Lehmacher

Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 16.06.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Wasserverband Süderdithmarschen Name des/der Einreicher*in: Sven Röttger Abteilung: Wasser- und Bodenverband Adresse: Hauptstraße 7 25704 Nindorf Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: Frestedt,_Kudener_Weg.pdf

Stellungnahme

Liebes Planungsteam,
 im Planungsbereich verläuft eine Trinkwasserleitung DN 400 mm. Die Leitung verläuft im Randbereich des Kudener Weges. Für diese Leitung ist ein entsprechender Schutzstreifen von 12 m vorzuhalten (jeweils 6 m beidseitig der Rohrleitung).
 Ein Lageplan liegt in der Anlage bei.
 Mit freundlichen Grüßen
 Sven Röttger

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 12.06.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: SHNG Netzcenter Meldorf Name des/der Einreicher*in: Holger Krüger Abteilung: Netzcenter Meldorf Adresse: Altentreptower Str. 6 25704 Meldorf Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

keine Einwände seitens der SH-Netz, sofern der Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt / gefährdet wird.

Im Nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine 110KV Freileitung. Zu dieser ist der dreifache Rotordurchmesser der WKAs als Sicherheitsabstand einzuhalten.

Wenn die Pläne konkreter werden, sind entsprechende Planauskünfte einzuholen.

Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 12.06.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Privatperson

	Name des/der Einreicher*in: Im öffentlichen Bereich Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme
--	---

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

keine Einwände seitens der SH-Netz, sofern der Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt / gefährdet wird.
 Im Nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine 110KV Freileitung. Zu dieser ist der dreifache Rotordurchmesser der WKAs als Sicherheitsabstand einzuhalten.
 Wenn die Pläne konkreter werden, sind entsprechende Planauskünfte einzuholen.
 Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage

k.A.

Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 12.06.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Privatperson Name des/der Einreicher*in: Im öffentlichen Bereich Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

keine Einwände seitens der SH-Netz, sofern der Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt / gefährdet wird.
 Im Nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine 110KV Freileitung. Zu dieser ist der dreifache Rotordurchmesser der WKAs als Sicherheitsabstand einzuhalten.
 Wenn die Pläne konkreter werden, sind entsprechende Planauskünfte einzuholen.
 Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage

k.A.

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 12.06.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: DB AG c/o DBImm NL HH Name des/der Einreicher*in: Christiane Klump Abteilung: FRI HH-11 KI Adresse: Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg

	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Nein Gesamtstellungnahme
--	--	---------------------------------

Stellungnahme

Entfernung zur Bahnstrecke 1210 Elmshorn - Westerland ca. 900 m

Durch das Verfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1001	Details	
eingereicht am: 05.06.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. Privatperson Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind mehrere archäologische Denkmale bekannt, die besondere Denkmale von wesentlicher lokaler Bedeutung darstellen. Das Gebiet grenzt außerdem an weitere besondere Denkmale von wesentlicher lokaler Bedeutung an sowie an das archäologische Flächendenkmal „Quickborner Schanzen“, das ein wichtiger Teil der regionalen Geschichtsschreibung ist. Darüber hinaus liegt das Gebiet teilweise in verschiedenen archäologischen Interessengebieten. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich

Abwägung / Empfehlung

k.A.

An das
Amt Burg-Sankt Michaelisdonn
Der Amtsvorsteher
Holzmarkt 7
25712 Burg

Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Frestedt nördlich und nordöstlich des Forstes Christianslust, westlich des Vierthweges, südlich des Solarparks Frestedt und des Dorlehnsbaches und ca. 600 m südöstlich der L141

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten als Einwohner des Dorfes Quickborn und Besitzer eines Hauses auf einem End-Grundstück, welches voraussichtlich weniger als 1000 m von den nun geplanten Windkraftanlagen der Gemeinde Frestedt entfernt ist, unseren Unmut darüber ausdrücken, dass diese dort gebaut werden sollen.

Durch Infraschall von Anlagen, die mittlerweile mehr als 200 m hoch sind, werden Auswirkungen auf Gesundheit, Schlaf und Wohlbefinden zu erwarten sein - darüber gibt es mittlerweile genügend, auch neue Studien. Der enorme Windschlag der Rotorenblätter wird viele Vögel des nahe gelegenen Forst Christianslust, die dort beheimatet sind und ihre Brut aufziehen, im Anflug oder generell in ihrem natürlichen Lebensraum stören bzw. töten und dabei elendig schreddern.

Gerade vor wenigen Tagen wurde in der Umgebung im Nachbardorf ein Rotmilan gesichtet, der als schützenswert gilt. Dieser Umstand sollte doch erheblichen Einfluss auf die Planung haben.

Wir befinden uns hier auf dem Kliffplateau in einem ausgewiesenen Erholungsgebiet, außerdem in einem Wasserschutzgebiet. Der Naturschutz, der Schutzraum für Lebewesen, der nahegelegene Wald mit einem Waldkindergarten und Ruheforst könne doch nicht durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, die außerdem durch Abrieb von schadstoffhaltigem Kunststoff enorme Umweltschäden auf den umliegenden Feldern verursachen, derart gestört werden, dass die Lebensqualität beeinträchtigt wird, um den Profit einiger weniger zu bedienen.

Die Sinnhaftigkeit der WKA und Solar zeigt sich schon lange als sehr fraglich und nun, mit der Abwahl eines grünen Bundeswirtschaftsministers, werden hoffentlich in Zukunft auch Pläne eine Rolle spielen, die Regresspflicht bei Ausfall und Zahlung der Investoren bei nicht erfolgter Abnahmelistung des Stroms, also Stillstand der Anlagen bei Flaute, bedeuten könnten. Die sogenannte garantierte Einspeisevergütung für die Investoren steht zur Disposition. Keineswegs ist die Windenergie eine sichere Quelle für Stromeinspeisung in ein Netz, das nicht fertig ausgebaut und so exorbitant teuer ist, dass es fraglich bleibt, ob jemals das Ziel eines grünen Stroms mit angemessenen Kosten für den Verbraucher erreicht werden wird. Subventionspolitik macht Energie teurer.

Wir möchten uns eindrücklich gegen den unsinnigen Bau der WKA aussprechen.

Stellungnahme

Zur 3.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Frestedt

Bevor ich meine Kritikpunkte darstelle, stellt sich die erste Frage: wer ist

Windpark Frestedt-Quickborn KG, da die Gemeinde Quickborn nicht an diesem Verfahren beteiligt ist.

Im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel plant die Gemeinde Frestedt eine Windenergiefläche mit 3 bis 4 Windkraftanlagen zu erstellen.

Ziel der Landes- und Regionalplanung ist die Konzentration von Windenergieanlagen auf Eignungsgebiete und ein Ausbau mit Augenmaß.

Meine Kritikpunkte unter:

Punkt 2.2 Regionalplanung und 2.3 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

ist nicht erwähnt, dass das gesamte Plangebiet des Flächennutzungsplans der Gemeinde Frestedt im

Wasserschutzgebiet Kuden/Hindorf/Hopen liegt.

Punkt 2.4 Flächennutzungsplan

Quickborner Schanzen: Dieses Naturdenkmal endet heute abrupt an der Frestedter Gemarkung. Ursprünglich zogen sie weiter in nordwestlicher Richtung durch das heutige Plangebiet. Sie wurden über viele Jahre durch Menschenhand eingeebnet. Doch ist es immer noch ein archäologisches Erbe und ein Naturdenkmal in tieferen Erdschichten.

Punkt 3. Erläuterung der Plandarstellung

In dem gültigen Regionalplan sind gegenwärtig keine WEA-Standorte vorgesehen. Hier wird das Zielabweichungsverfahren eingesetzt, um dieses zu ermöglichen. Es ist eine weitere „Zersiedelung mit Windrädern“ unserer besonderen Landschaft, eine Untergrabung der Raumordnung.

Punkt 4. Umweltbericht

Hier soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau von 3 bis 4 WEA geschaffen werden.

Das Plangebiet für die WEA liegt im Zentrum von schützenswerten Gebieten, mittendrin und mittendrauf:

-Natura -2000 -Gebiete:

NSG – Kudensee, 5,3 km südlich, ein EU Vogelschutzgebiet

WindbergerNiederung, 2,2km nordwestlich

-Naturschutzgebiete:

Kleve, 4,0km südwestl., historisches Kliff, Heidefläche

-Landschaftsschutzgebiete:

Das „Kliffplateau“ ausgewiesen am 3.05.2022

Wir haben hier einzigartige Knicklandschaften, Biotopverbundsysteme, Wasserschutzgebiete, klimasensitive Böden, Waldflächen, einen Ruhewald, den Waldkindergarten in direkter Nähe.

Tiere, so vielfältig wie Fledermäuse, Kiebitze, die Singvögel, die Spechte, den Kolkraben, den Uhu und in den letzten zwei Jahren sogar den Rotmilan

und Menschen von nah und fern

sie alle suchen die Nischen in der Natur, den weiten Blick, die Erholung, die Stille

Wir müssen unsere intakte Natur bewahren und nicht um jeden Preis mit Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen unsere Lebensräume zerstückeln.

Ich stehe ein für unser Wasser und für unsere Luft.

Ich stehe ein für unsere Landschaft und für unsere Kultur.

Ich stehe ein für eine Weiterentwicklung, jedoch mit Augenmaß.

Von: Bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de
Gesendet: Freitag, 4. Juli 2025 13:05
An: Alexander Jaenicke
Cc: Julian.Braag@burg-st-michaelisdonn.de; Gregor.Sczesny@burg-st-michaelisdonn.de
Betreff: WG: [EXTERN] Flächennutzungsplan Burg, Buchholz

Guten Tag Alex,

die nachstehende Stellungnahme leite ich Dir mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. zur Berücksichtigung weiter.

Für Rückfragen stehe ich gerne unter den in der Signatur aufgeführten Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gregor Sczesny

Amt Burg-St. Michaelisdonn
Der Amtsvorsteher, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.)

Geschäftsbereich Öffentliche Sicherheit
Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.)
Erdgeschoss, Zimmer 7
Tel.: 0 48 25 / 93 05 16 * Fax: 04 31 / 98 86 61 80 16
E-Mail: gregor.sczesny@burg-st-michaelisdonn.de
Internet: www.amt-burg-st-michaelisdonn.de

sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mit diesem Schreiben bezüglich der o.a. Nutzungsplanänderungen zum Ausdruck bringen, das ich echt schockiert bin über diese Pläne, unsere schöne Landschaft mit Wald und wunderschönen Wegen und Knicks so derart zu ruinieren, das der ursprüngliche Charme völlig zerstört wird.

Das dabei die kleinen Kinder, unsere Zukunft, mit Schallwellen im Waldkindergarten genervt werden wird genauso in Kauf genommen wie auch unzählige Greifvögel etc. geschreddert werden. Das die Anlagen im Wasserschutzgebiet installiert werden, ist ja auch völlig gleichgültig.

Einige wenige Investoren, die durch diese vom Staat geförderten Subventionen, vom Verbraucher finanzierte Steuerabgaben, verdienen sich eine goldene Nase damit. Mit der Tatsache, das wir die höchsten Stromkosten zahlen müssen.

Ich bin seit über 40 Jahren steuerzahlender Mitbürger in dieser wirklich tollen Landschaft nahe des NOK und der Nordseeküste, bin begeisterter Fahrradfahrer. Mit dem Fahrradfahren habe ich jetzt schon massive Schwierigkeiten, Strecken zu fahren, ohne diese 200 m hohen Spargel oder die hektargroßen Solaranlagen nicht sehen oder atmosphärisch spüren zu müssen.

Ich hoffe, das diese Pläne nochmals überdacht werden. Viele Mitmenschen in meinem Bekanntenkreis denken wie ich, sagen, warum auch immer, leider nichts.

Mit freundlichen Grüßen

Von: Bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de
Gesendet: Freitag, 4. Juli 2025 13:07
An: Alexander Jaenicke
Cc: Julian.Braag@burg-st-michaelisdonn.de; Gregor.Sczesny@burg-st-michaelisdonn.de
Betreff: WG: [EXTERN] Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan

Guten Tag Alex,

die nachstehende Stellungnahme leite ich Dir mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. zur Berücksichtigung weiter.

Für Rückfragen stehe ich gerne unter den in der Signatur aufgeführten Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gregor Sczesny

Amt Burg-St. Michaelisdonn
Der Amtsvorsteher, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.)

Geschäftsbereich Öffentliche Sicherheit
Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.)
Erdgeschoss, Zimmer 7
Tel.: 0 48 25 / 93 05 16 * Fax: 04 31 / 98 86 61 80 16
E-Mail: gregor.sczesny@burg-st-michaelisdonn.de
Internet: www.amt-burg-st-michaelisdonn.de

☺

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit lege ich ein Widersruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplan Burg, Frestdt, Buchholz und Kuden ein.

Ich möchte, das sie zur Kenntnis nehmen, das ich gegen eine Windkraftanlage und die Solaranlagen bin.

Und hier möchte ich betonen, das ich es wegen des Schutzes der Natur, die uns als Menschen und vor allem den Tieren und den Pflanzen

zur Verfügung stehen sollten. Die Tiere habe ihre Reviere, ihre Pfade und für die Vögel ihre Flugschneisen, die wir drastisch einschränken.

Die Tiere besitzen feine Sinnesorgane, die wir doch bitte zu berücksichtigen haben. Durch diese Industrieanlagen werden diese drastisch gestört.

Gut, wir Menschen besitzen auch Sinnesorgane, doch leider gehen sie beim Spezies Mensch immer mehr verloren. Begegnen wir deshalb eine immer mehr wachsende Gleichgültigkeit der Natur gegenüber? Eine immer mehr

Ausrichtung der Technologie,

lässt es wohl auch zu, das wir aus unserer wundbaren Naturlandschaft ein Industriegebiet machen. Auf dieser Verblendung der Gründe möchte ich nicht eingehen.

Denn diese werden von denen propagiert, die den Nutzen und den Provit davon haben.

Ich komme zurück zur Natur, die uns alle zur Verfügung stehen sollte. Eine Landschaft, die uns Entspannung und Zufriedenheit gibt.

Ein sehr wichtiges Thema, gerade in der Heutigen Zeit. Doch leider auch verkannt. Die Zufriedenheit wird, in der wie ich es

schon oben benannt habe, in der Technologie gesucht. Nun schreibe ich mal von meinem Bedürfnis.

Ich möchte an einen Ort leben, wo mein Blick sich ausrichtet auf die Bäume oder in die Weite.

Ich möchte wanderrn mit Natur erleben.

Ich möchte beim Fahrradfahren mich umschauen, ohne mein Blick suchend für den freien Ausblick.

Ich möchte die Stille genießen und vor allen noch erleben und wissen, das es sie gibt.

Das uns gerade die Natur dieses für uns bereit hält und uns auf einer Ebene nährt, die verkannt wird, doch so wichtig ist.

Vor allem möchte ich, das die Kinder und Kindeskindern es noch frei erleben können.

Müssen wir erst alles verlieren, um dann, weil wir krank werden, merken, das uns etwas fehlt?

Wo dann der Arzt uns Waldbaden verordnet und wir uns fragen; "Ja wo finde ich denn noch unberührte Natur?"

Lass uns anfangen, eine Bremse zu ziehen, bevor wir vor lauter Industrie in der Natur, die Natur suchen.

Stellungnahme der Gemeinde Quickborn zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Frestedt

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Quickborn nimmt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zur geplanten Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Frestedt Stellung.

Die Bezeichnung „Windpark Frestedt-Quickborn KG“ ist aus Sicht der Gemeinde irreführend, da Quickborn weder Auftraggeber ist noch an den ausliegenden Planungen beteiligt war. Um Missverständnisse in der öffentlichen Wahrnehmung zu vermeiden, wird eine Korrektur der Bezeichnung angeregt.

Die Gemeinde Quickborn hat den Beschluss zur 1. Änderung des F-Plans der Gemeinde Quickborn am 12.03.2025 aufgehoben.

II. Betroffenheit der Gemeinde Quickborn

Die geplante Vorrangfläche für Windenergienutzung liegt in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde Quickborn. Nach aktuellem Planungsstand ist davon auszugehen, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Quickborn deutlich stärker von den Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen betroffen sein werden als die der Standortgemeinde Frestedt.

Dies betrifft insbesondere:

- **Schallimmissionen**
- **Schattenwurf**
- **visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**

Diese Effekte wirken sich aufgrund der Lage der geplanten Anlagen **in Hauptwindrichtung** besonders auf die Quickborner Wohnbebauung aus. Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung in Quickborn beträgt stellenweise **unter 650 Metern**. Neben Einbußen der Lebensqualität ist auch eine Wertminderung der Immobilien zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund regt die Gemeinde Quickborn an, für die betroffene Bevölkerung angemessene **Ausgleichsmöglichkeiten** vorzusehen und frühzeitig festzuhalten.

Zudem bestehen im Wirkungsbereich der geplanten Anlagen mehrere sensible Nutzungen, die bislang unberücksichtigt blieben:

- Der **Johanniter-Waldkindergarten**, als Einrichtung mit regelmäßigem Aufenthalt, sollte der Kindergarten beachtet werden. (Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO: Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land 4.5.1.1 Siedlungsstruktur 1 G(2))
 - Der **Friedenswald-Friedhof** im angrenzenden Forst stellt einen besonders schutzwürdigen Ort der Ruhe dar, welcher nicht unbeachtet bleiben sollte.
-

III. Konflikte mit Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein

Die geplante Fläche steht nach derzeitiger Kenntnis in Konflikt mit mehreren Grundsätzen des LEP. Nachfolgend sind die relevanten Grundsätze aufgeführt mit einer groben Schätzung, welchen Anteil der Planungsfläche sie jeweils betreffen:

Grundsatz	Inhalt	Geschätzter Anteil der betroffenen Fläche
G	Abstand zu Wohnbebauung < 1.000 m obwohl Landschaft nicht vorbelastet	ca. 15 %
G	Kernbereich Tourismus und Erholung	ca. 60 %
G	Landschaftsschutzgebiet	ca. 100 %
G	Brutplätze windkraftsensibler Vogelarten	ca. 20 %
G	Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe	ca. 100 %
G	Denkmalschutz (Umfeld)	ca. 70 %

Die verletzten Grundsätze verdeutlichen, dass ein erheblicher Anteil der Fläche mit raumordnerischen, ökologischen oder kulturlandschaftlichen Belangen überlagert ist. Zudem liegt das Plangebiet zum Großteil im Trinkwasserschutzgebiet. Dies sollte in der weiteren Planung berücksichtigt und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen oder Kompensationsschritte ausgeglichen werden.

IV. Zusammenfassung und Anregungen

Die Gemeinde Quickborn erkennt die Notwendigkeit der Energiewende ausdrücklich an, erwartet jedoch, dass Planungen dieser Größenordnung unter gerechter Berücksichtigung der Belange aller betroffenen Gemeinden, ihrer Bevölkerung und der Natur erfolgen.

Vor diesem Hintergrund bittet die Gemeinde Quickborn um:

1. **Ausgleich für die Bürgerinnen und Bürger zu den zu erwartenden negativen Einflüssen**– z.B. durch eine kommunale Bürgerbeteiligung oder projektbezogene Kompensationen.
2. **Berücksichtigung sensibler Einrichtungen** (Kindergarten, Friedhof) im Wirkungsbereich,
3. **Einhalten angemessener Abstände** zur Wohnbebauung und sensiblen Nutzungen,
4. **Prüfung und Offenlegung der Raumordnungs- und Naturschutzkonflikte**,

Die Gemeinde Quickborn bittet darum, diese Punkte bei der weiteren Planung sachgerecht zu berücksichtigen.

Die Gemeindevertretung Quickborn

gez.

Heike Wilstermann, Bürgermeisterin
Gemeinde Quickborn